

Merkblatt | 82025:2021-07

Rechtliche Bedeutung technischer Standards und technischer Regelwerke

Normensammlung für sicherheitstechnische Gewerke
und IT-Sicherheit

2. überarbeitete Auflage

Juli 2021

Arge Errichter und Planer

Inhalt

| | |
|---|----|
| Vorbemerkung | 4 |
| 1. Einleitung | 4 |
| 2. Bedeutung im Zivilrecht | 6 |
| 2.1 Verhältnis zum zivilrechtlichen Mangelbegriff | 6 |
| 2.2 Verhältnis zu Herstellerangaben | 7 |
| 2.3 Bedeutung im Rahmen von Verkehrssicherungspflichten | 7 |
| 3. Bedeutung im Öffentlichen Recht | 7 |
| 3.1 Gesetzliche Bezugnahme auf technische Standards im Öffentlichen Recht | 8 |
| 3.2 Bedeutung technischer Regelwerke im allgemeinen Bauordnungsrecht und im Bauordnungsrecht der Länder | 8 |
| 3.3 Bedeutung im allgemeinen europäischen Produktrecht und im EU-Bauproduktenrecht | 9 |
| 4. Bedeutung technischer Standards und technischer Regelwerke im Strafrecht | 11 |
| 5. Normen und Technische Berichte des DIN – Exkurs | 12 |
| 6. Vorbemerkung zur Normenliste | 14 |
| 7. Abkürzungen | 14 |
| 8. Allgemein anzuwendende Normen | 15 |
| 8.1 Gefahrenmeldeanlagen | 15 |
| 8.2 Einbruchmeldeanlagen | 16 |
| 8.3 Brandmeldeanlagen | 18 |
| 8.4 Rauchwarnmelder | 20 |
| 8.5 Sprachalarmanlagen/Elektroakustische Notfallwarnsysteme | 20 |
| 8.6 Rufanlagen | 21 |
| 8.7 Zutrittskontrolle | 23 |
| 8.8 Videosysteme | 23 |
| 8.9 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen | 24 |

| | | |
|------|---|----|
| 8.10 | Intercom-Systeme | 25 |
| 8.11 | Fluchtweglenkung und Sicherheitsbeleuchtung | 26 |
| 8.12 | Rettungswege | 27 |
| 8.13 | IT-Sicherheit | 27 |
| | Merkblätter Arge Errichter und Planer | 28 |
| | Merkblätter Fachverband Sicherheit | 29 |

Vorbemerkung

Die Bedeutung technischer Standards im deutschen und europäischen Rechtssystem ist vielschichtig. Zumindest im Hinblick auf das Werkvertragsrecht ist den meisten Beteiligten geläufig, dass jeder Architekt, Planer und Bauausführende grundsätzlich zur mangelfreien Leistungserfüllung die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten hat. Zwar können (theoretisch) höherwertige technische Standards, etwa der Stand der Technik oder gar der Stand von Wissenschaft und Technik, als Leistungssoll vereinbart werden, fehlen jedoch diesbezügliche Bestimmungen im Vertrag, sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Auftragnehmer einzuhalten. Hiermit ist jedoch zum einen noch nicht zum Ausdruck gebracht, welche Funktion technische Regelwerke zur Erfüllung des geschuldeten technischen Standards haben, zum anderen wird inhaltlich nur ein kleiner, wenn auch überaus wichtiger Teil der Bedeutung technischer Standards im Recht angesprochen. Daneben besitzen gerade harmonisierte europäische Produktnormen („hEN“), bei denen es sich ebenfalls um technische Regelwerke handelt, eine weitergehende Bedeutung.

Nachstehend wird zunächst der Unterschied zwischen technischen Regelwerken und technischen Standards erläutert, bevor die Bedeutung technischer Regelwerke und technischer Standards im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht - insbesondere im Öffentlichen Baurecht und im Bauproduktenrecht - sowie abschließend in gebotener Kürze auch im Strafrecht dargestellt wird.

1. Einleitung

Technische Regelwerke sind im Ausgangspunkt sog. untergesetzliches Regelwerk, wie bspw. DIN EN Normen, VDI- und VDE-Richtlinien, DGUV-Regeln und -Informationen sowie technische Regeln, wie die TRGS (Technische Regeln für Gefahrstoffe). Bei diesem untergesetzlichen Regelwerk handelt es sich nicht um geltendes Recht. Diese Normen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften werden zumeist von privatrechtlich organisierten Institutionen erarbeitet, etwa dem Deutschen Institut für Normung als eingetragenen Verein (DIN e.V.). Sie werden im Gegensatz zu Rechtsvorschriften (Gesetzen, Verordnungen, Satzungen etc.) nicht in einem parlamentarischen Verfahren erarbeitet und erlassen. Es handelt sich vielmehr um technische Regelungen mit Empfehlungscharakter (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.08.1962. I C 14/61; Urteil vom 18.07.1998 – 4 B 38/98; BGH, Urteil vom 14.05.1998 – VII ZR 184/97). Daher kommt ihnen in der Regel zivilrechtlich nur eine Vermutungswirkung zu.

Technische Regelwerke können zu einem bestimmten Zeitpunkt einen technischen Standard beschreiben bzw. diesen widerspiegeln. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seiner „Kalkar-Entscheidung“ vom 8.8.1978 - BVerfGE 49, 89 (135 f.) - die drei wesentlichen technischen Standards, die das deutsche Recht prägen, herausgearbeitet. Danach wird zwischen den (allgemein) anerkannten Regeln der Technik, dem Stand der Technik und dem Stand von Wissenschaft und Technik unterschieden. Den technischen Standards ist gemein, dass sie systematisch durch zwei Elemente beschrieben werden, erstens den Grad der fachlichen bzw. wissenschaftlichen Anerkennung durch die maßgebenden Kreise und zweitens den Grad der Bewährung der jeweiligen Erkenntnisse in der Praxis.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik bezeichnen die Gesamtheit der in der Baupraxis bewährten Konstruktionsgrundsätze (technische Verfahren etc.), die die große Mehrheit der maßgebenden Fachkreise als richtig ansieht und nutzt (vgl. BGH, Urteil vom 04.06.2009, Az. VII ZR 54/07). Der Stand der Technik wird definiert als „Regeln“, die noch nicht als allgemein anerkannt angesehen werden können, jedoch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt den Stand der technischen Erkenntnisse widerspiegeln und Eingang in die betriebliche Praxis gefunden haben. Der Stand der Technik ist somit ein höherwertiger technischer Standard gegenüber den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der höchste technische Standard ist der Stand von Wissenschaft und Technik. Hierunter sind die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu verstehen, auch wenn sie in die betriebliche Praxis noch keinen Eingang gefunden haben.

Der Gesetzgeber verweist in Gesetzen und Verordnungen häufig auf technische Standards, sehr selten verweist er hingegen auf konkrete technische Regelwerke (Normen). Er überlässt es vielmehr dem Rechtsanwender - und somit im Streitfall letztlich den Gerichten - zu bestimmen, welche technischen Regelwerke bzw. welche in ihnen enthaltenen einzelnen technischen Regeln den jeweils gesetzlich oder vertraglich geforderten technischen Standard ausgestalten. Diese Regelungssystematik ist insbesondere deswegen sinnvoll, weil Normen in aller Regel statisch sind, während der technische Wandel dynamisch ist. Eine Norm, die vor 10 Jahren den Stand der Technik widerspiegelt haben mag, entspricht heutzutage vielleicht nicht einmal mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

So hatte der BGH u.a. mit Urteil vom 4. Juni 2009 - VII ZR 73/13 - festgestellt, dass eine Schalldämmung nach DIN 4109 nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, sondern hinter diesen zurückbleibt. In seiner Entscheidung vom 14. Juni 2007 führt der BGH hierzu aus:

„Der Senat hat wiederholt darauf hingewiesen, dass DIN-Normen keine Rechtsnormen sind, sondern nur private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter. DIN-Normen können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter diesen zurückbleiben (...). Die Anforderungen an den Schallschutz unterliegen einer dynamischen Veränderung. Sie orientieren sich einerseits an den aktuellen Bedürfnissen der Menschen nach Ruhe und individueller Abgeschiedenheit in den eigenen Wohnräumen. Andererseits hängen sie von den Möglichkeiten des Baugewerbes und der Bauindustrie ab, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen beider Vertragsparteien möglichst umfangreichen Schallschutz zu gewährleisten. In privaten technischen Regelwerken festgelegte Schalldämm-Maße können nicht als anerkannte Regeln der Technik herangezogen werden, wenn es wirtschaftlich akzeptable, ihrerseits den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Bauweisen gibt, die ohne weiteres höhere Schalldämm-Maße erreichen.“

Diese Ausführungen können sinngemäß auf in Gebäuden zu errichtende technische Anlagen, wie z. B. Brandmeldeanlagen, Sprachalarmanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen etc. und die für sie geltenden nationalen Normen übertragen werden. Technische Regelwerke bzw. genauer die in ihnen enthaltenen technischen Regeln besitzen somit sowohl im Zivilrecht als auch im öffentlichen Recht „nur“ eine Vermutungswirkung.

So wird bspw. vermutet, dass eine Bauleistung, die einschlägigen DIN-Normen entspricht, die geschuldeten allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt. Diese

Vermutung ist zwar widerlegbar, jedoch im Zivilrecht grundsätzlich mit einer Umkehr der Darlegungs- und Beweislast verbunden. Allerdings sollte trotz der zivilrechtlichen Vermutungswirkung immer eine Prüfung im Einzelfall dahingehend erfolgen, ob die technische Regel die Kriterien einer allgemein anerkannten Regel der Technik erfüllt. Zudem sollte der Inhalt einer technischen Norm beachtet werden.

Ein wesentliches Argument des BGH für die Vermutungswirkung ist, dass die technischen Normen in einem Verfahren (z.B. nach der DIN 820) erarbeitet werden, das darauf schließen lässt, dass die Normen die Kriterien einer allgemein anerkannten Regel der Technik erfüllen. Das Verfahren nach DIN 820 sieht vor, dass alle interessierten Kreise in den Normungsgremien angemessen beteiligt werden müssen, dass zur Verabschiedung einer Norm der Vollkonsens erforderlich ist und die Öffentlichkeit beteiligt werden muss. Sofern ein Verfahren diese Kriterien jedoch nicht spiegelt, greift die Vermutungswirkung möglicherweise nicht. Ein Beispiel hierfür sind DIN SPEC Projekte, die gerade nicht nach dem Verfahren der DIN 820 erarbeitet werden.

Außerdem ist es möglich, dass technische Normen zwar Mess- und Prüfverfahren enthalten und insoweit die allgemein anerkannten Regeln der Technik abbilden. Gleichzeitig enthalten diese Normen jedoch häufig keine qualitativen Anforderungen an Produkte oder Bauwerke. Solche Regeln sind dann beispielsweise nicht ausreichend, um die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Hinblick auf qualitative Anforderungen abzubilden.

2. Bedeutung im Zivilrecht

Technische Standards und technische Regelwerke haben im Zivilrecht im Bereich des Kaufvertragsrechts, vor allem aber im Bereich des Werkvertragsrechts große Bedeutung. Daneben kann der Inhalt von Verkehrssicherungspflichten durch technische Regelwerke konkretisiert werden.

2.1 Verhältnis zum zivilrechtlichen Mangelbegriff

Nach § 633 Abs. 2 BGB ist ein Werk, bspw. die Errichtung einer SAA oder BMA, frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln, wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken in der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann. Für den VOB/B-Werkvertrag bestimmt § 13 Abs. 1 Satz 2 VOB /B zudem, dass die Leistung zurzeit der Abnahme frei von Sachmängeln ist, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Somit sind für die Bestimmung der geschuldeten Leistung im Werkvertrag in erster Linie die vertraglich ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen maßgeblich; es gilt der subjektive Fehlerbegriff (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 20.08.2009 – 1 U 295/09). Ist die Einhaltung eines bestimmten technischen Standards oder konkreter technischer Regeln vertraglich jedoch nicht ausdrücklich geregelt, vereinbaren die Vertragsparteien stillschweigend die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. BGH, Urteil vom 21.04.2011, Az. VII ZR 130/10). Wollen die Vertragsparteien einen höheren technischen Standard, bspw. den Stand der Technik, als Leistungssoll

vereinbaren, so können und müssen sie dies vertraglich ausdrücklich vereinbaren. Da es in vielen Fällen nicht leicht sein wird, zu bestimmen, welche technischen Regeln den Stand der Technik widerspiegeln, bietet es sich in diesen Fällen an, Regelwerke oder konkrete Verfahren, die nach übereinstimmender Auffassung der Parteien den Stand der Technik beschreiben, ausdrücklich als Leistungssoll zu benennen. Ein Unterschreiten der allgemein anerkannten Regeln der Technik ist hingegen nicht ohne weiteres möglich. Vielmehr muss der Auftragnehmer den Auftraggeber in diesen Fällen ausdrücklich und nachweisbar auf diesen Umstand hinweisen und über die Folgen aufklären (vgl. BGH, Urteil vom 04.06.2009, Az. VII ZR 73/13).

2.2 Verhältnis zu Herstellerangaben

Neben einem bestimmten technischen Standard können Herstellerangaben zunächst bei ausdrücklicher Vereinbarung zum Vertragsinhalt werden. Eine Werkleistung oder ein Kaufgegenstand kann dann zivilrechtlich mangelhaft sein, wenn er einerseits hinter den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückbleibt und/oder andererseits die Herstellerangaben nicht eingehalten sind (vgl. OLG Celle, Urteil vom 11.06.2008, Az. 14 U 213/07). Herstellerangaben können jedoch auch konkludent zum Vertragsinhalt werden, wenn sie für den Hersteller erkennbar besonders wichtig sind. Dies ist dann der Fall, wenn sie der Risikominimierung dienen und bei einem Verstoß gegen die Herstellerangaben nicht auszuschließen ist, dass sich das durch die Herstellervorgabe zu vermeidende Risiko realisiert (BGH, Urteil vom 23.07.2009 – VII ZR 164/08). Im Verhältnis zu technischen Standards erlangen die Herstellerangaben schließlich in den Fällen besondere Bedeutung, in denen einschlägige technische Regelwerke fehlen. In diesen Fällen können die Herstellerangaben selbst allgemein anerkannte Regeln der Technik widerspiegeln.

2.3 Bedeutung im Rahmen von Verkehrssicherungspflichten

Außerhalb des Zivilvertragsrechts sind technische Regelwerke, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, im Deliktrecht von Bedeutung. Gerade in Fällen, in denen zu beurteilen ist, ob eine Verkehrssicherungspflicht durch fahrlässiges Handeln (aktives Tun oder Unterlassen) verletzt worden ist, spielen entsprechende Vorschriften eine zentrale Rolle. Denn häufig werden Verkehrssicherungspflichten durch technische Regelwerke mittelbar konkretisiert, sodass bei Nichteinhalten der Regelwerke, etwa einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, ein Indiz für die Verletzung entsprechender Verkehrssicherungspflichten besteht, vgl. bspw. zu den Pflichten des Auftragnehmers aus § 30 Abs. 1 UVV VBG 15 hinsichtlich der Untersuchungspflichten bei Arbeiten in brandgefährdeten Bereichen im Rahmen des Brandes am Düsseldorfer Flughafen im Jahr 1996, OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.01.2011, Az. 23 U 28/10. In diesem Fall hatte der Auftragnehmer vor Beginn von Schweißarbeiten nicht dafür gesorgt, dass eine Brandgefahr nicht entstehen kann.

3. Bedeutung im Öffentlichen Recht

Im Öffentlichen Recht werden technische Standards häufig in Gesetzen und Verordnungen ausdrücklich in Bezug genommen (vgl. sogleich unter 3.1). Daneben bestehen bestimmte Besonderheiten im Bauordnungsrecht, insbesondere im Bauproduktenrecht, aber auch im sonstigen Produktrecht, die hier von besonderem Interesse sind (vgl. unter 3.2).

3.1 Gesetzliche Bezugnahme auf technische Standards im Öffentlichen Recht

Alle drei gängigen technischen Standards, die allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Stand der Technik sowie der Stand von Wissenschaft und Technik werden in verschiedenen öffentlich-rechtlichen Gesetzen und Verordnungen ausdrücklich in Bezug genommen. So regelt § 17 Abs. 1 TrinkwV, dass Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben sind. Im Immissionsschutzrecht, insbesondere im Bereich genehmigungsbedürftiger Anlagen, hat der Betreiber aufgrund seiner in § 5 Abs. 1 BImSchG geregelten dynamischen Betreiberpflichten Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik zu treffen; das BImSchG enthält in seinem § 3 Abs. 6 auch eine Legaldefinition des Begriffs Stand der Technik. Die Einhaltung des Stands von Wissenschaft und Technik gibt der Gesetzgeber bspw. in § 11 Abs. 1 Nr. 4 GntG für die Genehmigung gentechnischer Anlagen vor. Welche konkreten technischen Regelwerke einzuhalten sind, bestimmen die Gesetze hingegen aus den bereits unter Ziffer 1 beschriebenen Gründen nicht.

3.2 Bedeutung technischer Regelwerke im allgemeinen Bauordnungsrecht und im Bauordnungsrecht der Länder

Grundsätzlich verweisen auch die MBO und die Bauordnungen der Länder im Rahmen der Vorschriften über die allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen auf die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Im Bauordnungsrecht erfährt eine Vielzahl technischer Regelwerke allerdings durch die Vorschriften über technische Baubestimmungen eine rechtliche Aufwertung. In der Musterverwaltungsvorschrift-Technische Baubestimmungen (MVV-TB) bzw. den Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen der Länder (VV-TB) werden zahlreiche technische Standards in Bezug genommen.

Durch Einführung bestimmter technischer Regeln als technische Baubestimmung wird somit eine gesetzlich geregelte Beachtungspflicht ausgelöst; die technischen Baubestimmungen werden quasi rechtsverbindlich. Technische Baubestimmungen stellen somit nicht mehr lediglich eine Empfehlung dar, sondern müssen im Geltungsbereich der entsprechenden Landesbauordnungen beachtet werden. Dokumente mit entsprechenden technischen Baubestimmungen werden von den jeweils zuständigen Landesministerien auf Grundlage der MVV-TB des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) veröffentlicht.

Sofern bauordnungsrechtlich bzw. bauaufsichtlich an ein Gebäude bestimmte Anforderungen gestellt werden, etwa im Hinblick auf den Brandschutz, ist die Verwendbarkeit der zur Realisierung des Bauwerks benutzten Bauprodukte zu prüfen. Daneben werden in den Landesbauordnungen formale Anforderungen, d.h. Anforderungen betreffend die Prüfung und Kennzeichnung an Bauprodukte gestellt. Wenn es sich um sog. harmonisierte Bauprodukte handelt, d.h. solche Bauprodukte die in den Anwendungsbereich der EU-BauPVO fallen, muss das Bauprodukt das CE-Kennzeichen tragen (§ 16c MBO). Wenn ein Bauprodukt nicht in den Anwendungsbereich der EU-BauPVO fällt, weil es für dieses Produkt keine harmonisierte technische Spezifikation gibt, muss geprüft werden, ob für das Bauprodukt ein Verwendbarkeitsnachweis beantragt werden muss (§ 17 MBO) und das

Bauprodukt mit dem Ü-Zeichen versehen werden muss. Ein Verwendbarkeitsnachweis ist u.a. nicht erforderlich, wenn es für das fragliche Produkt allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt oder es Vorgaben in den Technischen Baubestimmungen gibt, von denen das Produkt maximal unwesentlich abweicht. Jeder Planer, insbesondere auch der Planersteller, in der Regel der Architekt, sowie der Brandschutzfachplaner, muss bei Erarbeitung der Gebäudeplanung prüfen, ob das Gebäude bei 1:1 Umsetzung seiner Planung mit Bauprodukten ausgeführt werden kann, die den Anforderungen der anwendbaren Bauordnung genügen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Erfüllung der materiellen Anforderungen (d.h. z.B. an das für den Verwendungszweck vorgeschriebene Leistungsniveau), als auch im Hinblick auf die formellen Anforderungen (z.B. Vorhandensein eines erforderlichen Verwendbarkeitsnachweises).

Entsprechendes gilt für sog. Bauarten. Eine Bauart ist das Zusammenfügen mehrerer Bauprodukte zu einer baulichen Anlage oder Teilen einer baulichen Anlage und beschreibt mithin die Bautätigkeit. Hier muss zum Zeitpunkt der Anwendung der Bauart u.U. eine Bauartgenehmigung für die Bauart vorliegen. Eine Bauart ist, ähnlich wie bei den Verwendbarkeitsnachweisen, nicht erforderlich, wenn es allgemein anerkannte Regeln der Technik für die Bauart gibt oder wenn es Bestimmungen in Technischen Baubestimmungen gibt und die Bauart davon nur unwesentlich abweicht. Insbesondere, wenn die Planung, Bemessung und Ausführung einer Bauart in technischen Normen beschrieben ist, ist eine Bauartgenehmigung in der Regel nicht erforderlich.

Eine Planung, die dies nicht berücksichtigt, ist mangelhaft, da sie nicht genehmigungsfähig ist und ein entsprechend errichtetes Bauwerk bauaufsichtlich nicht abgenommen werden darf. Jeder Gebäude- und Brandschutzplaner muss sich daher im Rahmen seiner Planung mit den Leistungseigenschaften derjenigen Produkte und Bauarten befassen, die für die Umsetzung seiner Planung eingesetzt werden sollen.

3.3 Bedeutung im allgemeinen europäischen Produktrecht und im EU-Bauproduktenrecht

Technische Regelwerke haben im Produkt- und Bauproduktenrecht zudem insbesondere dann eine herausgehobene Bedeutung, wenn es sich um sogenannte harmonisierte europäische Normen (hEN) handelt. Harmonisierte Normen sind technische Normen, die von einem europäischen Normungsgremium, zumeist dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder dem Europäischen Komitee für elektronische Normung (CENELEC), auf Grundlage eines Mandats der Kommission erstellt und deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden; nach einer zumeist ein- bis zweijährigen Übergangszeit, die im Amtsblatt ausdrücklich genannt wird, tritt die Norm in Kraft. Wird eine bereits bestehende Norm ersetzt bzw. aktualisiert, werden im Verzeichnis der Fundstellen im Amtsblatt der EU auch Beginn und Ende der sogenannten Koexistenzperiode angegeben, also des Zeitraums, in dem entweder noch die alte oder schon die neue Norm vom Hersteller angewandt werden darf; mit Ende der Koexistenzperiode gilt die neue Norm für alle noch nicht in Verkehr gebrachten Bauprodukte.

Beispiele für harmonisierte Normen für technische Anlagen im Bereich des Bauproduktenrechts sind etwa die Reihe DIN EN 54 (Bestandteile von Brandmelde- und Rauchabzugsanlagen), die DIN EN 50575:2015-4 (Starkstromkabel und –

leitungen, Steuer- und Kommunikationskabel), oder die DIN EN 14604:2009-2 für Rauchwarnmelder.

Die Harmonisierung von wesentlichen Anforderungen, insbesondere an die Sicherheit bestimmter Produkte und Produktgruppen auf europäischer Ebene im Wege der Normung, erfolgt seit Jahrzehnten und bildet einen wesentlichen Baustein des freien Warenverkehrs innerhalb der EU. Sie funktioniert überall dort recht reibungslos und zum Vorteil von Marktteilnehmern und Verbrauchern, wo es sich um Endprodukte handelt, die von Rechtsakten erfasst sind, die dem sogenannten New Legislative Framework zuzuordnen sind, bspw. der EMV-Richtlinie, der Maschinen-Richtlinie oder der RoHS-Richtlinie. Diese Richtlinien und ihre nationalen Umsetzungen finden grundsätzlich auch Anwendung auf viele der in der vorliegenden Normensammlung in Rede stehenden technischen Anlagen. Der Hersteller oder eine dritte Stelle erklären nach Durchführung eines in dem jeweiligen Rechtsakt vorgesehenen Konformitätsbewertungsverfahrens die Konformität des Produktes mit den wesentlichen Anforderungen des jeweiligen Rechtsaktes; das Produkt ist sodann vor seinem Inverkehrbringen auf dem EU-Markt mit dem CE-Zeichen zu kennzeichnen. Der Hersteller übernimmt damit grundsätzlich die Verantwortung für die Konformität seines Produkts mit allen in den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft enthaltenen, für die Anbringung der CE-Kennzeichnung geltenden Anforderungen. Die Übereinstimmung mit dem Inhalt einschlägiger, im EU-Amtsblatt veröffentlichter harmonisierter Normen ist dabei ein zulässiger Weg, die Konformität des Produkts mit den wesentlichen Anforderungen nachzuweisen, die durch den Gesetzgeber an das Produkt gestellt werden. Stimmt das Produkt mit den harmonisierten Normen überein, greift eine Vermutungswirkung für die Erfüllung der Anforderungen des Rechtsakts. In aller Regel wird dieser gesetzlich vorgezeichnete Weg von den Herstellern aus Praktikabilitätsgründen und aufgrund der beschriebenen Vermutungswirkung auch gegangen, gleichwohl seitens der Hersteller auch die Möglichkeit besteht, die Konformität des Produkts auf anderem Weg nachzuweisen. Schließlich führt die Vermutungswirkung dazu, dass die nationalen Marktüberwachungsbehörden den Herstellern ggf. nachweisen müssen, dass Produkte trotz CE-Kennzeichnung den Anforderungen des jeweiligen Harmonisierungsrechtsaktes nicht entsprechen.

Die in der EU-BauPVO 305/2011/EU zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten enthaltenen Regelungen setzen im Vergleich zu dem unter Ziffer 3.3.1 beschriebenen System einen im Detail abweichenden Regelungsrahmen, auch wenn sich die Regelungssystematik an vielen Stellen ähnelt. Unterteilt wird in der EU-BauPVO in „wesentliche Merkmale“ eines Bauprodukts und „grundlegende Anforderungen“ an Bauwerke. Man muss sich daher stets vor Augen halten, dass sich die Anforderungen an die Leistung und die Bewertung der Leistung von Bauprodukten, die in harmonisierten Normen konkretisiert werden, aus den grundlegenden Anforderungen an Bauwerke ableiten. Diese werden in Anhang I Nr. 1 bis 7 der BauPVO aufgelistet und umfassen u.a. die Punkte Brandschutz (Nr. 2) und Sicherheit bei der Nutzung (Nr. 4). Ist ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm umfasst oder entspricht es einer Europäischen Technischen Bewertung, die für das Bauprodukt auf Grundlage eines Europäischen Bewertungsdokuments ausgestellt wurde, so hat der Hersteller eine Leistungserklärung für das Bauprodukt zu erstellen und es mit einem CE-Zeichen zu kennzeichnen, vgl. Art. 11 Abs. 1 EU-BauPVO. Mit der Anbringung des CE-Kennzeichens übernimmt der Hersteller die Verantwortung dafür, dass die Angaben in der Leistungserklärung den tatsächlichen Leistungen des

Bauprodukt entsprechen. Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung müssen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens vorliegen. Sie enthalten die Verfahren und Kriterien für die Bewertung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale und legen das zur Anwendung kommende System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit fest.

Ein ganz wesentlicher Unterschied zum „allgemeinen“ Produktrecht besteht im Bauproduktenrecht darin, dass Art. 17 Abs. 5 Satz 5 BauPVO bestimmt, dass die harmonisierte Norm ab dem Tag des Endes der Koexistenzperiode grundsätzlich die einzige Grundlage für die Erstellung einer Leistungserklärung für ein von der Norm erfasstes Bauprodukt ist. Dies bedeutet im Endeffekt, dass eine harmonisierte Norm vom Hersteller selbst dann anzuwenden ist, wenn technische Mängel der Norm bekannt sind, da ansonsten im Ergebnis keine CE-Kennzeichnung erfolgen darf. Eine Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen neben dem CE-Zeichen aufgrund einer Teilharmonisierung dergestalt, dass neben den in harmonisierten Normen beschriebenen Anforderungen und Verfahren darüber hinausgehende nationale Anforderungen an das Bauprodukt bestehen können, ist unzulässig (vgl. EuGH, Urteil vom 16.10.2014 – C-100/13).

4. Bedeutung technischer Standards und technischer Regelwerke im Strafrecht

Technische Standards können im Rahmen von Straftatbeständen in zweierlei Hinsicht von Bedeutung sein. Zum einen besteht die Möglichkeit, dass technische Standards in einem Straftatbestand selbst als Tatbestandsmerkmal genannt werden, zum anderen kann die Befolgung oder Nichtbefolgung technischer Regelwerke eine Rolle für die Bewertung spielen, ob jemandem eine fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden kann. Prominentes Beispiel für einen Straftatbestand, der auf einen technischen Standard Bezug nimmt, ist § 319 StGB (Baugefährdung). Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baus gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet. Nach Abs. 2 wird ebenso bestraft, wer in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Vorhabens technische Einrichtungen in einem Bauwerk einzubauen oder eingebaute Einrichtungen dieser Art zu ändern gegen die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet. Tathandlung ist hier also, dass der Täter bei der Planungs-, Leitungs- oder Ausführungstätigkeit gegen die für diese geltenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik verstößt. Die Aufnahme in technische Regelwerke (DIN-Normen, VDI-Normen etc.) ist ein erhebliches Indiz für die allgemeine Anerkennung. Zudem ist der Verstoß gegen technische Regelwerke, gerade gegen Unfallverhütungsvorschriften und berufsgenossenschaftliche Vorschriften, häufig ein Anhaltspunkt für eine fahrlässig begangene Sorgfaltspflichtverletzung. Wird bspw. im Rahmen eines Brandes Leib und Leben von Menschen verletzt und lässt sich der Brand auf einen Verstoß bzw. die Nichtbeachtung einschlägiger technischer Regelwerke durch einen Errichter oder Instandhalter zurückführen, so wird das zuständige Gericht dazu neigen, eine fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen eines entsprechenden Fahrlässigkeitsstraftatbestands, bspw. fahrlässige Brandstiftung nach § 306 d StGB, anzunehmen.

5. Normen und Technische Berichte des DIN – Exkurs

Neben Normen gibt es eine Reihe von Vorstufen bzw. normungsähnlichen Produkten, die im DIN erstellt werden können.

Norm

Dokument, das mit Konsens erstellt und von einer anerkannten Institution angenommen wurde und das für die allgemeine und wiederkehrende Anwendung Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Tätigkeiten oder deren Ergebnisse festlegt, wobei ein optimaler Ordnungsgrad in einem gegebenen Zusammenhang angestrebt wird. Normen sollten auf den gesicherten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung basieren und auf die Förderung optimaler Vorteile für die Gesellschaft abzielen.

DIN/TS Technische Spezifikation (früher Vornorm)

Dokument, bei dem die künftige Möglichkeit zur Annahme als Norm gegeben ist und bei dem

- zurzeit jedoch die erforderliche Zustimmung zur Annahme als Norm nicht erreicht werden kann,
- noch Zweifel bestehen, ob Konsens erzielt worden ist,
- die technische Entwicklung des Normungsgegenstandes noch nicht abgeschlossen ist oder
- aus anderen Gründen die sofortige Veröffentlichung als Norm ausgeschlossen ist. Die vorherige Veröffentlichung eines Entwurfs ist nicht verpflichtend.

DIN/TR Technischer Report (früher Fachbericht)

Informatives Dokument zum technischen Inhalt von Normungsarbeiten, das gesammelte Daten enthält, die anderer Art sind als solche, die üblicherweise als Norm oder Technische Spezifikation veröffentlicht werden.

Ein TR darf beispielsweise Daten enthalten, die aus einer Umfrage gewonnen wurden, Daten über Arbeiten in anderen Organisationen oder Daten über den „Stand der Technik“ in Bezug auf Normen auf einem bestimmten Gebiet enthalten. ¹ Die vorherige Veröffentlichung eines Entwurfs ist nicht verpflichtend.

DIN SPEC

DIN SPEC (PAS) ist ein Konsortialstandard, der innerhalb weniger Monate in kleinen temporären, agilen Arbeitsgruppen außerhalb eines Arbeitsausschusses erarbeitet wird und nicht der Konsenspflicht unterliegt. SPEC steht für „Specification“, PAS steht für „Publicly Available Specification“ (öffentlich verfügbare Spezifikation).

DIN SPEC sind nicht Teil des Deutschen Normenwerks. DIN sorgt dafür, dass eine DIN SPEC (PAS) nicht bestehenden Normen und Standards widerspricht. DIN SPEC können auch international veröffentlicht werden und zudem die Basis für eine DIN-

¹ CEN/CENELEC Geschäftsordnung–Teil2:2018, 2.7

Norm sein. Bis 2019 wurde die Bezeichnung DIN SPEC auch für Vornormen und Fachberichte verwendet. Wegen eindeutigerer Zuordnung wurde dies in DIN/TS (früher Vornorm) und DIN/TR (früher Fachbericht) geändert.

Anhänge - Normativ oder informativ?

Anhänge können normative oder informative Elemente sein. Normative Anhänge enthalten zusätzlichen normativen Text zum Hauptteil des Dokuments. Informative Anhänge enthalten zusätzliche Informationen zur Erleichterung des Verstehens oder der Anwendbarkeit eines Dokuments.

Informative Anhänge dürfen optionale Anforderungen enthalten. Beispielsweise darf ein optionales Prüfverfahren Anforderungen enthalten, aber es ist nicht notwendig, diese Anforderungen zu erfüllen, um die Einhaltung des Dokuments zu beanspruchen. Der Status eines Anhangs (informativ oder normativ) muss eindeutig aus der Form hervorgehen, in der im Text auf ihn verwiesen wird, und muss in der Überschrift des Anhangs angegeben werden.

6. Vorbemerkung zur Normenliste

Im Sinne der Handhabbarkeit des Umfangs, der schnellen Übersicht und zur Erleichterung der Aktualisierung:

- Es handelt es sich um eine reine Normensammlung; Richtlinien und Gesetze sind nicht aufgelistet (spätere Ergänzung möglich),
- es werden keine Vornormen berücksichtigt (Ausnahme: Sprachalarmierung DIN/CEN TS 54-32 (VDE V 0833-4-32),
- es werden nur die jeweils aktuellsten Versionen genannt; liegen zu Normen bereits Änderungen oder Berichtigungen vor, werden die aufgelisteten Versionen mit dem Zusatz „A1, A2 ...“ usw. kenntlich gemacht; die ursprüngliche Version wird nicht extra aufgeführt,
- es werden keine Symbole wie „neu“ verwendet und
- es wird auf zusätzliche Bezeichnungen wie bspw. der VDE-Kennung für DIN EN Normen verzichtet; das Dokument dient der Erst-Information und soll nicht als allumfängliche Materialdarstellung dienen.

7. Abkürzungen

| | |
|------|--------------------------------------|
| GMA | Gefahrenmeldeanlage(n) |
| BMA | Brandmeldeanlage(n) |
| RWA | Rauch- und Wärme Abzugsanlage(n) |
| SAA | Sprachalarmierungsanlage(n) |
| ENS | Elektroakustische Notfallwarnsysteme |
| EMA | Einbruchmeldeanlage(n) |
| DIBt | Deutsches Institut für Bautechnik |

8. Allgemein anzuwendende Normen

| Norm | aktuelle Version | Beschriftung |
|----------------------------|------------------|---|
| DIN EN 2 | Jan. 2005 | Brandklassen |
| DIN 1450 | April 2013 | Schriften; Leserlichkeit |
| DIN ISO 23601 | Dez. 2010 | Sicherheitskennzeichnung - Flucht- und Rettungspläne |
| DIN EN 13306 | Feb. 2018 | Begriffe der Instandhaltung |
| DIN 31000; DIN VDE 1000 | April 2017 | Allgemeine Leitsätze für das sicherheitsgerechte Gestalten von Produkten |
| DIN VDE 1000-10 | Juni 2021 | Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen |
| DIN 31051 | Juni 2019 | Grundlagen der Instandhaltung |
| DIN 32736 | Aug. 2000 | Gebäudemanagement - Begriffe und Leistungen |
| DIN 32736 Beiblatt 1 | Aug. 2000 | Gebäudemanagement – Begriffe und Leistungen – Gegenüberstellung von Leistungen |
| DIN VDE 0833-1 | Okt. 2014 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Allgemeine Festlegungen |
| EN 16763 | April 2017 | Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen |

8.1 Gefahrenmeldeanlagen

| Norm | aktuelle Version | Beschriftung |
|-------------------------------|------------------|---|
| DIN EN 50130 Beiblatt 1 | Aug. 2008 | Alarmanlagen - Leitfaden für Einrichtungen von Alarmanlagen zur Erreichung der Übereinstimmung mit EG- Richtlinien |
| DIN EN 50130-4 | April 2015 | Alarmanlagen - Teil 4: Elektromagnetische Verträglichkeit - Produktfamiliennorm: Anforderungen an die Störfestigkeit von Anlagenteilen für Brandmeldeanlagen, Einbruch- und Überfallmeldeanlagen, Video-Überwachungsanlagen, Zutrittskontrollanlagen sowie Personen-Hilferufanlagen |
| DIN EN 50130-5 | Feb. 2012 | Alarmanlagen - Teil 5: Methoden für Umweltprüfungen |
| DIN EN 50310 | Juni 2020 | Telekommunikationstechnische Potentialausgleichsanlagen für Gebäude und andere Strukturen |
| DIN VDE 0833-1 | Okt. 2014 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Teil 1: Allgemeine Festlegungen |
| DIN VDE 0833-2 Berichtigung 1 | Okt. 2019 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen; Berichtigung zu DIN VDE 0833-2 (VDE 0833-2):2009-06 |
| DIN VDE 0833-3 | Okt. 2020 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Teil 3: Festlegungen für Einbruch- und Überfallmelde- anlagen |
| DIN VDE V 0833-3-1 | Nov. 2019 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 3-1: Alarmverifikation |

| | | |
|----------------|------------|--|
| DIN EN 50174-1 | Okt. 2020 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 1: Installationspezifikation und Qualitätssicherung |
| DIN EN 50174-2 | Juni. 2020 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 2: Installationsplanung und Installationspraktiken in Gebäuden |
| DIN EN 50174-3 | Nov. 2017 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 3: Installationsplanung und -praktiken im Freien |

8.2 Einbruchmeldeanlagen

| Norm | aktuelle Version | Beschriftung |
|--------------------------------|------------------|---|
| DIN EN 50130 Beiblatt 1 | Aug. 2008 | Alarmanlagen - Leitfaden für Einrichtungen von Alarmanlagen zur Erreichung der Übereinstimmung mit EG-Richtlinien |
| DIN EN 50130-4 | April 2015 | Alarmanlagen - Teil 4: Elektromagnetische Verträglichkeit - Produktfamilienorm: Anforderungen an die Störfestigkeit von Anlageteilen für Brandmeldeanlagen, Einbruch- und Überfallmeldeanlagen, Video-Überwachungsanlagen, Zutrittskontrollanlagen sowie Personen-Hilferufanlagen |
| DIN EN 50130-5 | Feb. 2012 | Alarmanlagen - Teil 5: Methoden für Umweltprüfungen |
| DIN EN 50131-1 | Dez. 2017 | Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 1: Systemanforderungen |
| DIN EN 50131-1 Beiblatt 1 | April 2010 | Alarmanlagen - Begriffe und Begriffsbestimmungen |
| DIN EN 50131-1/A3 | Okt. 2019 | Alarmanlagen-Einbruch- und Überfallmeldeanlagen-Teil1 Systemanforderungen |
| DIN EN 50131-2-2 | Sept. 2018 | Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 2-2: Einbruchmelder - Passiv-Infrarotmelder |
| DIN EN 50131-2-3 | Mai 2009 | Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 2-3: Anforderungen an Mikrowellenmelder |
| DIN EN 50131-2-3 Beiblatt 1 | Nov. 2014 | Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 2-3: Anforderungen an Mikrowellenmelder; Beiblatt 1: Interpretationsblatt 1 |
| DIN EN 50131-2-4 | Okt. 2008 | Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 2-4: Anforderungen an Passiv-Infrarotdualmelder und Mikrowellenmelder |
| DIN EN 50131-2-4 | Nov. 2019 | Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 2-4: Anforderungen an Passiv-Infrarotdualmelder und Mikrowellenmelder |
| DIN EN 50131-2-4 Beiblatt 1 | Nov. 2014 | Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 2-4: Anforderungen an Passiv-Infrarotdualmelder und Mikrowellenmelder; Beiblatt 1: Interpretationsblatt 1 |
| DIN EN 50131-2-5 | Mai 2009 | Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 2-5: Anforderungen an kombinierte Passiv-Infrarot- und Ultraschallmelder |
| DIN EN 50131-2-5 Beiblatt 1 | Nov. 2014 | Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 2-5: Anforderungen an kombinierte Passiv-Infrarot und Ultraschallmelder; Beiblatt 1: Interpretationsblatt 1 |

| | | |
|--|------------|---|
| DIN EN 50131-2-6 | Mai 2009 | Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 2-6: Anforderungen an Öffnungsmelder (Magnetkontakte) |
| DIN EN 50131-2-6 Beiblatt 1 | Nov. 2014 | Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 2-6: Anforderungen an Öffnungsmelder (Magnetkontakte) Beiblatt 1: Interpretationsblatt 1 |
| DIN EN 50131-2-7-1 | März 2017 | Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 2-7-1: Einbruchmelder - Glasbruchmelder (Akustisch) |
| DIN EN 50131-2-7-2 | März 2017 | Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 2-7-2: Einbruchmelder - Glasbruchmelder (Passiv) |
| DIN EN 50131-2-7-3 | März 2017 | Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 2-7-3: Einbruchmelder - Glasbruchmelder (Aktiv) |
| DIN EN 50131-2-8 | Juni 2017 | Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 2-8: Anforderungen an Erschütterungsmelder |
| DIN EN 50131-2-10 | Mai 2019 | Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 2-10: Einbruchmelder-Verschluss- und Öffnungsüberwachungskontakte (magnetisch) |
| DIN EN 50131-3 | Feb. 2010 | Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 3: Melderzentralen |
| DIN 50131-4 | Nov. 2019 | Alarmanlagen-Einbruch- und Überfallmeldeanlagen-Teil 4: Signalgeber |
| DIN EN 50131-5-3 | Sept. 2017 | Alarmanlagen - Einbruchmeldeanlagen - Teil 5-3: Anforderungen an Einrichtungen für Verbindungen, die Funkfrequenz-Techniken verwenden |
| DIN EN 50131-6 | Juli 2018 | Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 6: Energieversorgungen |
| DIN EN 50131-8 | Jan. 2020 | Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 8: Nebelgeräte/Nebelsysteme für Sicherungsanwendungen |
| DIN CLC/TS 50131-9 (VDE V 0830-2-9) | Sept. 2015 | Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 9: Alarmvorprüfung - Verfahren und Grundsätze |
| DIN EN 50131-10 | März 2015 | Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen - Teil 10: Anwendungsspezifische Anforderungen an Übertragungseinrichtung (ÜE) |
| DIN EN 50131-13 | Feb. 2019 | Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen – Teil 13: Pyrotechnisches Verrauchungsgerät |
| OEVE/OENORM EN 50133-1+A1 | Nov. 2003 | Alarmanlagen - Zutrittskontrollanlagen für Sicherungsanwendungen - Teil 1: Systemanforderungen |
| OEVE/OENORM EN 50133-2-1 | Okt. 2001 | Alarmanlagen - Zutrittskontrollanlagen für Sicherungsanwendungen - Teil 2-1: Allgemeine Anforderungen an Anlageteile |
| OEVE/OENORM EN 50133-7 | Juni 2000 | Alarmanlagen - Zutrittskontrollanlagen für Sicherungsanwendungen - Teil 7: Anwendungsregeln |
| DIN EN 50134-1 | Mai 2003 | Alarmanlagen - Personen-Hilferufanlagen - Teil 1: Systemanforderungen |
| DIN EN 50134-2 | Juli 2018 | Alarmanlagen - Personen-Hilferufanlagen - Teil 2: Auslösegeräte |

| | | |
|---------------------------------|-----------|---|
| DIN EN 50134-3 | Nov. 2012 | Alarmanlagen - Personen-Hilferufanlagen - Teil 2: Örtliche Zentrale und Übertragungsgerät |
| DIN EN 50134-3 Berichtigung1 | Nov. 2015 | Alarmanlagen - Personen-Hilferufanlagen - Teil 2: Örtliche Zentrale und Übertragungsgerät Berichtigung 1 |
| DIN EN 50134-5 | Juli 2020 | Alarmanlagen - Personen-Hilferufanlagen - Teil 5: Verbindungen und Kommunikation |
| DIN EN 50136-1 | Juni 2019 | Alarmanlagen - Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen an Alarmübertragungsanlagen |
| DIN EN 50136-2 | Aug. 2014 | Alarmanlagen - Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen - Teil 2: Anforderungen an Übertragungseinrichtungen (ÜE) |
| DIN EN 50136-3 | Aug. 2014 | Alarmanlagen - Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen - Teil 3: Anforderungen an Übertragungszentralen (ÜZ) |

8.3 Brandmeldeanlagen

| Norm | aktuelle Version | Beschriftung |
|--------------------------|------------------|--|
| DIN 4066 | Juli 1997 | Hinweisschilder für die Feuerwehr |
| DIN 14095 | Mai 2007 | Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen |
| DIN 14623 | Sept. 2009 | Orientierungsschilder für automatische Brandmelder |
| DIN 14661 | Nov. 2016 | Feuerwehrwesen - Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen |
| DIN 14662 | Nov. 2016 | Feuerwehrwesen - Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen |
| DIN 14674 | Sept. 2010 | Brandmeldeanlagen - Anlagenübergreifende Vernetzung |
| DIN 14675-1 | Jan. 2020 | Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb |
| DIN 14675-2 | Jan. 2020 | Brandmeldeanlagen – Anforderungen an die Fachfirma |
| DIN 14677-1 | Aug. 2018 | Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse sowie für elektrisch gesteuerte Feststellanlagen im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen – Teil 1: Instandhaltungsmaßnahmen |
| DIN 14677-2 | Aug. 2018 | Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse sowie für elektrisch gesteuerte Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen – Teil 2: Anforderungen an die Fachkraft |
| DIN EN 54-1 | Juni 2011 | Brandmeldeanlagen - Teil 1: Einleitung |
| (Entwurf) DIN EN 54-1 | April 2020 | Brandmeldeanlagen – Teil 1: Einleitung |

| | | |
|--------------------------------|------------|--|
| DIN EN 54-2 | Dez. 1997 | Brandmeldeanlagen - Teil 2: Brandmelderzentralen |
| DIN EN 54-3 | Nov. 2019 | Brandmeldeanlagen - Teil 3: Feueralarmeinrichtungen - Akustische Signalgeber |
| DIN EN 54-4/A2 | Jan. 2007 | Brandmeldeanlagen - Teil 4: Energieversorgungseinrichtungen |
| DIN EN 54-5 | Okt. 2018 | Brandmeldeanlagen - Teil 5: Wärmemelder; Punktförmige Melder |
| DIN EN 54-7 | Okt. 2018 | Brandmeldeanlagen - Teil 7: Rauchmelder - Punktförmige Rauchmelder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip |
| DIN EN 54-10/A1 | März 2006 | Brandmeldeanlagen - Teil 10: Flammenmelder - Punktförmige Melder |
| DIN EN 54-11/A1 | März 2006 | Brandmeldeanlagen - Teil 11: Handfeuermelder |
| DIN EN 54-12 | Okt. 2015 | Brandmeldeanlagen - Teil 12: Rauchmelder - Linienförmiger Melder nach dem Durchlichtprinzip |
| DIN EN 54-12 Berichtigung 1 | Aug. 2018 | Brandmeldeanlagen – Teil 12: Rauchmelder – Linienförmiger Melder nach dem Durchlichtprinzip |
| DIN EN 54-13 | Feb. 2020 | Brandmeldeanlagen - Teil 13: Bewertung der Kompatibilität von Systembestandteilen |
| DIN EN 54-17 | März 2006 | Brandmeldeanlagen - Teil 17: Kurzschlussisolatoren |
| DIN EN 54-18 | März 2006 | Brandmeldeanlagen – Teil 18: Eingangs-/Ausgangsgeräte |
| DIN EN 54-18 Berichtigung 1 | Mai 2007 | Brandmeldeanlagen - Teil 18: Eingangs-/Ausgangsgeräte |
| DIN EN 54-20 | Feb. 2009 | Brandmeldeanlagen - Teil 20: Ansaugrauchmelder |
| DIN EN 54-21 | Aug. 2006 | Brandmeldeanlagen - Teil 21: Übertragungseinrichtungen für Brand- und Störungsmeldungen |
| DIN EN 54-22 | Juli 2020 | Brandmeldeanlagen - Teil 22: Rücksetzbare linienförmige Wärmemelder |
| DIN EN 54-23 | Juni 2010 | Brandmeldeanlagen - Teil 23: Feueralarmeinrichtungen - Optische Signalgeber |
| DIN EN 54-25 Berichtigung 1 | Sept. 2012 | Brandmeldeanlagen - Teil 25: Bestandteile, die Hochfrequenz-Verbindungen nutzen |
| DIN EN 54-26 | Nov. 2015 | Brandmeldeanlagen - Teil 26: Punktförmige Melder mit Kohlenmonoxidsensoren |
| DIN EN 54-27 | Mai 2015 | Brandmeldeanlagen - Teil 27: Rauchmelder für die Überwachung von Lüftungsleitungen |
| DIN EN 54-28 | Juli 2016 | Brandmeldeanlagen - Teil 28: Nicht-rücksetzbare linienförmige Wärmemelder |

| | | |
|--------------|-----------|---|
| DIN EN 54-29 | Juni 2015 | Brandmeldeanlagen - Teil 29: Mehrfachsensoren-Brandmelder - Punktförmige Melder mit kombinierten Rauch- und Wärmesensoren |
| DIN EN 54-30 | Nov. 2015 | Brandmeldeanlagen - Teil 30: Mehrfachsensoren-Brandmelder - Punktförmige Melder mit kombinierten CO- und Wärmesensoren |
| DIN EN 54-31 | Dez. 2016 | Brandmeldeanlagen - Teil 31: Mehrfachsensoren-Brandmelder - Punktförmige Melder mit kombinierten Rauch-, CO- und optionalen Wärmesensoren |

8.4 Rauchwarnmelder

| Norm | aktuelle Version | Beschriftung |
|-----------------------------|------------------|--|
| DIN EN 14604 | Feb. 2009 | Rauchwarnmelder |
| DIN EN 14604 Berichtigung | Sep. 2018 | Rauchwarnmelder |
| (Entwurf) DIN EN 14604 | Feb. 2016 | Rauchwarnmelder |
| DIN 14676-1 | Dez. 2018 | Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung – Teil 1: Einbau, Betrieb und Instandhaltung |
| DIN 14676-2 | Dez. 2018 | Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung – Teil 2: Anforderungen an den Dienstleistungserbringer |
| DIN EN 50174-1 | Okt. 2020 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 1: Installationspezifikation und Qualitätssicherung |
| DIN EN 50174-2 | Okt. 2018 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 2: Installationsplanung und Installationspraktiken in Gebäuden |
| DIN EN 50174-2 Berichtigung | Juni 2020 | Informationstechnik – Installation von Kommunikationsverkabelung – Teil 2: Installationsplanung und Installationspraktiken in Gebäuden |
| DIN EN 50174-3 | Nov. 2017 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 3: Installationsplanung und Installationspraktiken im Freien |
| DIN EN 50491-6-1 | Okt. 2014 | Allgemeine Anforderungen an die Elektrische Systemtechnik für Heim und Gebäude (ESHG) und an Systeme der Gebäudeautomation (GA) - Teil 6-1: ESHG-Installationen - Installation und Planung |
| DIN EN 50310 | Juni 2020 | Telekommunikationstechnische Potentialausgleichsanlagen für Gebäude und andere Strukturen |

8.5 Sprachalarmanlagen/Elektroakustische Notfallwarnsysteme

| Norm | aktuelle Version | Beschriftung |
|--------------------|------------------|---|
| DIN VDE 0833-4 | Okt. 2014 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Teil 4: Festlegungen für Anlagen zur Sprach- alarmierung im Brandfall |
| DIN VDE V 0833-4-1 | Dez.2018 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall-Teil 4-1: Aktivlautsprecher |
| DIN EN 54-4/A2 | Jan. 2007 | Brandmeldeanlagen - Teil 4: Energieversorgungseinrichtungen |

| | | |
|--|------------|---|
| DIN EN 54-16 | Juni 2008 | Brandmeldeanlagen - Komponenten für Sprachalarmierungssysteme - Teil 16: Sprachalarmzentralen |
| DIN EN 54-24 | Juni 2008 | Brandmeldeanlagen - Komponenten für Sprachalarmierungssysteme - Teil 24: Lautsprecher |
| DIN CEN/TS 54-32 | April 2016 | Brandmeldeanlagen - Teil 32: Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Instandhaltung von Sprachalarmierungssystemen |
| DIN EN 50849 | Nov. 2017 | Elektroakustische Notfallwarnsysteme |
| DIN EN 50174-1 | Okt. 2020 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 1: Installationspezifikation und Qualitätssicherung |
| DIN EN 50174-2 | Okt. 2018 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 2: Installationsplanung und Installationspraktiken in Gebäuden |
| DIN EN 50174-2 Berichtigung | Juni 2020 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 2: Installationsplanung und Installationspraktiken in Gebäuden. Berichtigung 1 |
| DIN EN 50174-2 Beiblatt 1 | Sept. 2015 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 2: Installationsplanung und Installationspraktiken in Gebäuden. Beiblatt 1: Fernspeisung |
| DIN EN 50174-2 Berichtigung Beiblatt 1 | Juli 2016 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 2: Installationsplanung und Installationspraktiken in Gebäuden. Beiblatt 1: Fernspeisung, Berichtigung 1 zum Beiblatt 1 |
| DIN EN 50174-3 | Nov. 2017 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 3: Installationsplanung und Installationspraktiken im Freien |
| DIN EN 50310 | Juni 2020 | Telekommunikationstechnische Potentialausgleichsanlagen für Gebäude und andere Strukturen |
| DIN 33404-3 | April 2016 | Gefahrensignale für Arbeitsstätten; Akustische Gefahrensignale; Einheitliches Notsignal |

8.6 Rufanlagen

| Norm | aktuelle Version | Beschriftung |
|----------------|------------------|---|
| DIN VDE 0834-1 | Juni 2016 | Rufanlagen in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen - Teil 1: Geräteanforderungen, Errichten und Betrieb |
| DIN VDE 0834-2 | Feb. 2019 | Rufanlagen in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen - Teil 2: Umweltbedingungen und Elektromagnetische Verträglichkeit |
| DIN EN 50134-1 | Mai 2003 | Alarmanlagen - Personen-Hilferufanlagen - Teil 1: Systemanforderungen |
| DIN EN 50134-2 | Juli 2018 | Alarmanlagen - Personen-Hilferufanlagen - Teil 2: Auslösegeräte |
| DIN EN 50134-3 | Nov. 2012 | Alarmanlagen - Personen-Hilferufanlagen - Teil 3: Örtliche Zentrale und Übertragungsgerät |
| DIN EN 50134-5 | Aug. 2005 | Alarmanlagen - Personen-Hilferufanlagen - Teil 5: Verbindungen und Kommunikation |

| | | |
|-------------------------------|------------|---|
| (Entwurf) DIN EN 50134-5 | Juli 2020 | Alarmanlagen - Personen-Hilferufanlagen - Teil 5: Verbindungen und Kommunikation |
| DIN EN 60601-1 | Dez. 2013 | Medizinische elektrische Geräte - Teil 1: Allgemeine Festlegungen für die Sicherheit einschließlich der wesentlichen Leistungsmerkmale |
| DIN EN 60601-1-1 | Aug. 2002 | Medizinische elektrische Geräte - Teil 1-1: Allgemeine Festlegungen für die Sicherheit; Ergänzungsnorm: Festlegungen für die Sicherheit von medizinischen elektrischen Systemen |
| DIN EN 60601-1-2 | Mai 2016 | Medizinische elektrische Geräte - Teil 1-2: Allgemeine Festlegungen für die Sicherheit einschließlich der wesentlichen Leistungsmerkmale - Ergänzungsnorm: Elektromagnetische Störgrößen - Anforderungen und Prüfungen |
| DIN EN 60601-1-3 | Juni 2014 | Medizinisch elektrische Geräte - Teil 1-3: Allgemeine Festlegungen für die Sicherheit einschließlich der wesentlichen Leistungsmerkmale - Ergänzungsnorm: Strahlenschutz von diagnostischen Röntengeräten |
| DIN 77800 | Sept. 2006 | Qualitätsanforderungen an Anbieter der Wohnform „Betreutes Wohnen für ältere Menschen“ |
| DIN 18040-1 und folgende | Okt. 2010 | Barrierefreies Bauen: Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude Die seit dem Jahr 2010 gültige Norm fordert Notrufanlagen für Menschen mit Behinderung in öffentlich zugänglichen Sanitärräumen, insbesondere (nach Musterbauverordnung § 50 Abs.2) für Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, Sport- und Freizeitanlagen, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Verkaufs- und Gaststätten, Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen. |
| EN 61000-6-2 | Nov. 2019 | Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) - Teil 6-2: Fachgrundnormen - Störfestigkeit für Industriebereiche |
| EN 61000-6-3 Berichtigung 1 | Nov. 2012 | Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) - Teil 6-3: Fachgrundnormen - Störaussendung für Wohnbereich, Geschäfts- und Gewerbebereiche sowie Kleinbetriebe |
| DIN VDE 0100-710 | Okt. 2012 | Errichten von Niederspannungsanlagen - Teil 7-710: Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Medizinisch genutzte Bereiche |
| (Entwurf) DIN VDE 0100-710 | Sep. 2018 | Errichten von Niederspannungsanlagen - Teil 7-710: Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Medizinisch genutzte Bereiche |
| DIN EN 60950-1 Beiblatt 1 | Mai 2007 | Sicherheitsaspekte für xDSL-Signale in Stromkreisen für den Anschluss an Telekommunikationsnetze - (DSL: digitale Teilnehmerleitung) |
| DIN EN 50174-1 | Okt. 2020 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 1: Installationspezifikation und Qualitätssicherung |
| DIN EN 50174-2 | Okt. 2018 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 2: Installationsplanung und Installationspraktiken in Gebäuden |

| | | |
|----------------|-----------|--|
| DIN EN 50174-3 | Nov. 2017 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 3: Installationsplanung und Installationspraktiken im Freien |
| DIN EN 50310 | Juni 2020 | Anwendung von Maßnahmen für Erdung und Potentialausgleich in Gebäuden mit Einrichtungen der Informationstechnik |

Darüber hinaus sind die Vorschriften der jeweiligen Bundesländer, z.B. Krankenhausverordnungen, zu berücksichtigen.

8.7 Zutrittskontrolle

| Norm | aktuelle Version | Beschriftung |
|---|------------------|--|
| DIN EN 50130 Beiblatt 1 | Aug. 2008 | Alarmanlagen - Leitfaden für Einrichtungen von Alarmanlagen zur Erreichung der Übereinstimmung mit EG-Richtlinien |
| DIN EN 50130-4 | April 2015 | Alarmanlagen - Teil 4: Elektromagnetische Verträglichkeit - Produktfamiliennorm: Anforderungen an die Störfestigkeit von Anlageteilen für Brandmeldeanlagen, Einbruch- und Überfallmeldeanlagen, Video-Überwachungsanlagen, Zutrittskontrollanlagen sowie Personen-Hilferufanlagen |
| DIN EN 50130-5 | Feb. 2012 | Alarmanlagen - Teil 5: Methoden für Umweltprüfungen |
| DIN EN 50174-1 | Okt. 2020 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 1: Installationspezifikation und Qualitätssicherung |
| DIN EN 50174-2 | Okt. 2018 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 2: Installationsplanung und Installationspraktiken in Gebäuden |
| DIN EN 50174-2 Berichtigung | Juni 2020 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 2: Installationsplanung und Installationspraktiken in Gebäuden Berichtigung 1 |
| DIN EN 50174-2 Beiblatt 1 | Sept. 2015 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 2: Installationsplanung und Installationspraktiken in Gebäuden. Beiblatt 1: Fernspeisung |
| DIN EN 50174-2 Beiblatt 1 Berichtigung | Juli 2016 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 2: Installationsplanung und Installationspraktiken in Gebäuden. Beiblatt 1: Fernspeisung, Berichtigung 1 zum Beiblatt 1 |
| DIN EN 50174-3 | Juni 2020 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 3: Installationsplanung und Installationspraktiken im Freien |
| | 2013 | ONVIF - Profile C for Physical Access Control |
| | 2018 | ONVIF - Profile Q Easy Configuration and Advanced Security |

8.8 Videosysteme

| Norm | aktuelle Version | Beschriftung |
|-----------|------------------|---|
| DIN 33450 | Dez. 2004 | Graphisches Symbol zum Hinweis auf Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Video-Infozeichen) |

| | | |
|--|------------|--|
| DIN EN 50130-4 | April 2015 | Alarmanlagen - Teil 4: Elektromagnetische Verträglichkeit - Produktfamiliennorm: Anforderungen an die Störfestigkeit von Anlageteilen für Brandmeldeanlagen, Einbruch- und Überfallmeldeanlagen, Video-Überwachungsanlagen, Zutrittskontrollanlagen sowie Personen-Hilferufanlagen |
| DIN EN 50132-5-3 | Feb. 2013 | Alarmanlagen - CCTV-Überwachungsanlagen [neu engl. VSS oder dt. Videoüberwachungsanlage] für Sicherungsanwendungen - Teil 5-3: Videoübertragung - Analoge und digitale Videoübertragung |
| DIN EN 50174-1 | Okt. 2020 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 1: Installationspezifikation und Qualitätssicherung |
| DIN EN 50174-2 | Okt. 2018 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 2: Installationsplanung und Installationspraktiken in Gebäuden |
| DIN EN 50174-2 Berichtigung | Juni 2020 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 2: Installationsplanung und Installationspraktiken in Gebäuden |
| DIN EN 50174-2 Beiblatt 1 | Sept. 2015 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 2: Installationsplanung und Installationspraktiken in Gebäuden. Beiblatt 1: Fernspeisung |
| DIN EN 50174-2 Beiblatt 1 Berichtigung | Juli 2016 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 2: Installationsplanung und Installationspraktiken in Gebäuden. Beiblatt 1: Fernspeisung, Berichtigung 1 zum Beiblatt 1 |
| DIN EN 50174-3 | Juni 2020 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 3: Installationsplanung und Installationspraktiken im Freien |
| | Jan. 2007 | BSI-CC-PP-0023-2007: Software zur Verarbeitung von personenbezogenen Bilddaten |
| | Jan. 2019 | Bundeseinheitlicher Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen (Pfk-VÜA) |
| | 2016 | ONVIF - Profile S Management of Interoperability 2011 |
| | 2014 | ONVIF - Profile G Video Storage and Recording 2014 |
| | 2016 | ONVIF - Profile Q Configuration and Advanced Security 2016 |

8.9 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

| Norm | aktuelle Version | Beschriftung |
|-------------|------------------|--|
| DIN 18232-1 | Feb. 2002 | Rauch- und Wärmefreihaltung - Teil 1: Begriffe, Aufgabenstellung |
| DIN 18232-2 | Nov. 2007 | Rauch- und Wärmefreihaltung - Teil 2: Natürliche Rauchabzugsanlagen (NRA); Bemessung, Anforderungen und Einbau |
| DIN 18232-4 | April 2003 | Rauch- und Wärmefreihaltung - Teil 4: Wärmeabzüge (WA); Prüfverfahren |

| | | |
|-----------------------------------|------------|---|
| DIN 18232-5 | Nov. 2012 | Rauch- und Wärmefreihaltung - Teil 5: Maschinelle Rauchabzugsanlagen (MRA); Anforderungen, Bemessung |
| DIN 18232-7 | Feb. 2008 | Rauch- und Wärmefreihaltung - Teil 7: Wärmeabzüge aus schmelzbaren Stoffen; Bewertungsverfahren und Einbau |
| DIN 18232-9 | Juli 2016 | Rauch- und Wärmefreihaltung - Teil 9: Wesentliche Merkmale und deren Mindestwerte für natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte nach DIN EN 12101-2 |
| (Entwurf) DIN 18232-9 | Mai 2020 | Rauch- und Wärmefreihaltung - Teil 9: Mindestwerte der wesentlichen Merkmale für Energieversorgungen nach DIN EN 12101-10 sowie Steuertafeln nach ISO 21927-9 |
| DIN EN 54-5 | Okt. 2018 | Brandmeldeanlagen - Teil 5: Wärmemelder; Punktförmige Melder |
| DIN EN 54-7 | Okt. 2018 | Brandmeldeanlagen - Teil 7: Rauchmelder - Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip |
| DIN EN 12101-1 | Juni 2006 | Rauch- und Wärmefreihaltung - Teil 1: Bestimmungen für Rauchschürzen |
| (Entwurf) DIN EN 12101-1 | Okt. 2018 | Rauch- und Wärmefreihaltung - Teil 1: Bestimmungen für Rauchschürzen |
| DIN EN 12101-2 | Sep. 2009 | Rauch- und Wärmefreihaltung - Teil 2: Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte |
| DIN EN 12101-6 | Sept. 2005 | Rauch- und Wärmefreihaltung - Teil 6: Festlegungen für Differenzdrucksysteme, Bausätze |
| (Entwurf) DIN EN 12101-6 | Aug. 2020 | Rauch- und Wärmefreihaltung - Teil 6: Festlegungen für Differenzdrucksysteme, Bausätze |
| DIN EN 12101-10 | Jan. 2006 | Rauch- und Wärmefreihaltung – Teil 10: Energieversorgung |
| DIN EN 12101-10 Berichtigung 1 | Juli 2007 | Rauch- und Wärmefreihaltung - Teil 10: Energieversorgung |
| ISO 21927-9 | März 2021 | Rauch- und Wärmefreihaltung – Teil 9: Festlegung der Steuerungstafeln |
| DIN EN IEC 62368-1 | Mai 2021 | Einrichtungen für Audio/Video-, Informations- und Kommunikationstechnik – Teil 1: Sicherheitsanforderungen |
| DIN EN 60335-1 | Aug. 2020 | Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 1: Allgemeine Anforderungen |
| DIN EN 60335-2-103 | Mai 2016 | Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-103: Besondere Anforderungen für Antriebe für Tore, Türen und Fenster |

8.10 Intercom-Systeme

| Norm | aktuelle Version | Beschriftung |
|----------------|------------------|---|
| DIN VDE 0834-1 | Juni 2016 | Rufanlagen in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen - Teil 1: Geräteanforderungen, Errichten und Betrieb |

| | | |
|--|------------|---|
| DIN VDE 0834-2 | Feb. 2019 | Rufanlagen in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen - Teil 2: Umweltbedingungen und Elektromagnetische Verträglichkeit |
| DIN EN 60950-1 Beiblatt 1 | Mai 2007 | Sicherheitsaspekte für xDSL-Signale in Stromkreisen für den Anschluss an Telekommunikationsnetze - (DSL: digitale Teilnehmerleitung) |
| DIN EN 50174-1 | Okt. 2020 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 1: Installationspezifikation und Qualitätssicherung |
| DIN EN 50174-2 | Okt. 2018 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 2: Installationsplanung und Installationspraktiken in Gebäuden |
| DIN EN 50174-2 Berichtigung 1 | Juni 2020 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 2: Installationsplanung und Installationspraktiken in Gebäuden Berichtigung 1 |
| DIN EN 50174-2 Beiblatt 1 | Sept. 2019 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 2: Installationsplanung und Installationspraktiken in Gebäuden; Beiblatt 1 |
| DIN EN 50174-2 Beiblatt 1 Berichtigung 1 | Juli 2016 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 2: Installationsplanung und Installationspraktiken in Gebäuden; Beiblatt 1 Berichtigung 1 |
| DIN EN 50174-3 | Nov. 2017 | Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 3: Installationsplanung und Installationspraktiken im Freien |
| DIN EN 50130-4 | April 2015 | Alarmanlagen - Teil 4: Elektromagnetische Verträglichkeit - Produktfamilienorm: Anforderungen an die Störfestigkeit von Anlageteilen für Brandmeldeanlagen, Einbruch- und Überfallmeldeanlagen, Video-Überwachungsanlagen, Zutrittskontrollanlagen sowie Personen-Hilferufanlagen |

8.11 Fluchtweglenkung und Sicherheitsbeleuchtung

| Norm | aktuelle Version | Beschriftung |
|----------------------------------|------------------|---|
| DIN EN 60598-1 Berichtigung 1 | Sept. 2019 | Leuchten - Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfungen |
| DIN EN 1838 | Nov. 2019 | Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung |
| DIN EN 1838 Beiblatt 1 | Nov. 2018 | Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung; Beiblatt 1 |
| DIN EN 62493 (VDE 0848-493) | Aug. 2016 | Beurteilung von Beleuchtungseinrichtungen bezüglich der Exposition von Personen gegenüber elektromagnetischen Feldern |
| DIN EN 61547 Berichtigung 1 | Juli 2010 | Einrichtungen für allgemeine Beleuchtungszwecke - EMV-Störfestigkeitsanforderungen |
| DIN EN IEC 61000-3-2 | Dez. 2019 | Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) - Teil 3-2: Grenzwerte - Grenzwerte für Oberschwingungsströme (Geräte-Eingangsstrom ≤ 16 A je Leiter) |
| DIN EN 61000-3-3 | Juli 2020 | Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) - Teil 3-3: Grenzwerte - Begrenzung von Spannungsänderungen, Spannungsschwankungen und Flicker in öffentlichen Niederspannungs-Versorgungsnetzen für Geräte mit einem Bemessungsstrom ≤ 16 A je Leiter, die keiner Sonderanschlussbedingung unterliegen |

8.12 Rettungswege

| Norm | aktuelle Version | Beschriftung |
|----------------------------------|------------------|--|
| DIN 0100, 0800, 0815 | | Vorschriften über das Errichten elektrischer Anlagen |
| DIN VDE 0833-1 | Okt. 2014 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Teil 1: Allgemeine Festlegungen |
| DIN VDE 0833-2 Berichtigung 1 | Okt. 2019 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen |
| DIN VDE 0833-3 | Okt. 2020 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Teil 3: Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen |
| Sonstige | | <ul style="list-style-type: none"> • DIBt-Mitteilung 5/98 - Richtlinien über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR) • DIBt-Mitteilung 1/96 - Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen • Bauregelliste A Teil 1, lfd.-Nr. 6.19 • Sonderbauordnungen Länderspezifische Vorschriften, Normen und Richtlinien sind zu beachten. • Arbeitsstättenverordnung • Unfallverhütungsvorschriften |

8.13 IT-Sicherheit

| Norm | aktuelle Version | Beschriftung |
|-------------------------------------|------------------|--|
| (Entwurf) DIN ISO/IEC 27001 | Juni 2017 | Informationstechnik - IT-Sicherheitsverfahren - Informationssicherheits-Managementssysteme - Anforderungen |
| DIN ISO/IEC 27002 | Juni 2017 | Informationstechnik - IT-Sicherheitsverfahren - Leitfaden für Informationssicherheits-Maßnahmen |
| ISO/IEC 15408-1 | Dez. 2009 | Information technology - Security techniques - Evaluation criteria for IT security - Part 1: Introduction and general model |
| DIN EN ISO/IEC 15408-1 | Dez. 2020 | Informationstechnik – IT-Sicherheitsverfahren – Evaluationskriterien für IT-Sicherheit – Teil 1: Einführung und allgemeines Modell |
| ISO/IEC 15408-2 | Aug. 2008 | Information technology - Security techniques - Evaluation criteria for IT security - Part 2: Security functional components |
| DIN EN ISO/IEC 15408-2 | Dez. 2020 | Informationstechnik – IT-Sicherheitsverfahren - Evaluationskriterien für IT-Sicherheit – Teil 2: Sicherheitsfunktionskomponenten |
| ISO/IEC DIS 15408-2 | Mai 2020 | Informationstechnik – IT-Sicherheitsverfahren – Evaluationskriterien für IT-Sicherheit – Teil 2: Funktionale Sicherheitskomponenten |
| ISO/IEC 15408-3 | Aug. 2008 | Information technology - Security techniques - Evaluation criteria for IT security - Part 3: Security assurance components |
| (Entwurf) DIN EN ISO/IEC 15408-3 | Juli 2020 | Informationstechnik – IT-Sicherheitsverfahren – Evaluationskriterien für IT-Sicherheit – Teil 3: Komponenten zur Sicherheitskontrolle |
| (Entwurf) ISO/IEC DIS 15408-3 | Mai 2020 | Informationstechnik – IT-Sicherheitsverfahren – Evaluationskriterien für IT-Sicherheit – Teil 3: Komponenten zur Gewährleistung der Sicherheit |

| | | |
|--------------------|-----------|--|
| DIN ISO 9735 | Nov. 2002 | Elektronischer Datenaustausch für Verwaltung, Wirtschaft und Transport (EDIFACT) - Syntax-Regeln auf Anwendungsebene |
| DIN ISO 9735-1 | Jan. 2004 | Elektronischer Datenaustausch für Verwaltung, Wirtschaft und Transport (EDIFACT) - Syntax-Regeln auf Anwendungsebene (Syntax-Versionsnummer: 4, Syntax-Releasenummer: 1) - Teil 1: Syntax-Regeln, die für alle Teile gemeinsam sind |
| DIN ISO 9735-2 | Jan. 2004 | Elektronischer Datenaustausch für Verwaltung, Wirtschaft und Transport (EDIFACT) - Syntax-Regeln auf Anwendungsebene (Syntax-Versionsnummer: 4, Syntax-Releasenummer: 1) - Teil 2: Syntax-Regeln für Batch-EDI |
| DIN ISO 9735-3 | Jan. 2004 | Elektronischer Datenaustausch für Verwaltung, Wirtschaft und Transport (EDIFACT) - Syntax-Regeln auf Anwendungsebene (Syntax-Versionsnummer: 4, Syntax-Releasenummer: 1) - Teil 3: Syntax-Regeln für Interaktiv- EDI |
| DIN ISO 9735-4 | Jan. 2004 | Elektronischer Datenaustausch für Verwaltung, Wirtschaft und Transport (EDIFACT) - Syntax-Regeln auf Anwendungsebene (Syntax-Versionsnummer: 4, Syntax-Releasenummer: 1) - Teil 4: Syntax- und Servicebericht für Batch-EDI (Nachrichtentyp - CONTRL) |
| DIN ISO 9735-5 | Jan. 2004 | Elektronischer Datenaustausch für Verwaltung, Wirtschaft und Transport (EDIFACT) - Syntax-Regeln auf Anwendungsebene (Syntax-Versionsnummer: 4, Syntax-Releasenummer: 1) - Teil 5: Sicherheitsregeln für Batch-EDI (Authentizität, Integrität und Unbestreitbarkeit des Ursprungs) |
| DIN ISO 9735-6 | Jan. 2004 | Elektronischer Datenaustausch für Verwaltung, Wirtschaft und Transport (EDIFACT) - Syntax-Regeln auf Anwendungsebene (Syntax-Versionsnummer: 4, Syntax-Releasenummer: 1) - Teil 6: Sicherheits-Authentisierung und -Bestätigung |
| DIN ISO 9735-7 | Jan. 2004 | Elektronischer Datenaustausch für Verwaltung, Wirtschaft und Transport (EDIFACT) - Syntax-Regeln auf Anwendungsebene (Syntax-Versionsnummer: 4, Syntax-Releasenummer: 1) - Teil 7: Sicherheitsregeln für Batch-EDI (Vertraulichkeit) |
| DIN ISO 9735-8 | Jan. 2004 | Elektronischer Datenaustausch für Verwaltung, Wirtschaft und Transport (EDIFACT) - Syntax-Regeln auf Anwendungsebene (Syntax-Versionsnummer: 4, Syntax-Releasenummer: 1) - Teil 8: Eingebundene Daten in EDI |
| DIN ISO 9735-9 | Jan. 2004 | Elektronischer Datenaustausch für Verwaltung, Wirtschaft und Transport (EDIFACT) - Syntax-Regeln auf Anwendungsebene (Syntax-Versionsnummer: 4, Syntax-Releasenummer: 1) - Teil 9: Sicherheitsschlüssel- und Zertifikats-Verwaltung (Nachrichtentyp - KEYMAN) |
| DIN ISO 9735-10 | Mai 2015 | Elektronischer Datenaustausch für Verwaltung, Wirtschaft und Transport (EDIFACT) - Syntax-Regeln auf Anwendungsebene (Syntax-Versionsnummer: 4, Syntax-Releasenummer: 2) - Teil 10: Syntax-Service-Verzeichnisse |
| BSI Grundschutz | | Standard 100-1: Managementsysteme für Informationssicherheit (ISMS) Standard 100-2: IT-Grundschutz-Vorgehensweise Standard 100-3: Risikoanalyse auf der Basis von IT-Grundschutz Standard 100-4: Notfallmanagement |

Merkblätter Arge Errichter und Planer

| Nr. | Datum | Titel |
|-------|---------|---|
| | | Checkliste für die Erstellung von Instandhaltungsverträgen |
| 82002 | 2013-09 | Überblick über Handsteuereinrichtungen in der Sicherheits- und Gefahrenmeldetechnik |
| 82002 | 2019-07 | Hinweise für Betreiber von Gefahrenmeldeanlagen |
| 82008 | 2010-06 | Risikobeurteilung und mögliche Schutzmaßnahmen für kraftbetätigte Fenster |
| 82009 | 2010-09 | Richtlinie für die Instandhaltung für natürliche Rauchabzugsanlagen (NRA) |

| | | |
|-------|---------|--|
| 82010 | 2011-06 | Amok- und Gefahrenreaktionssysteme |
| 82012 | 2010-01 | Schnittstellenbeschreibung für Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte (NRWG) |
| 82014 | 2011-05 | Prüfungsfragenkatalog für die Prüfung zur Fachkraft SAA als verantwortliche Person |
| 82016 | 2014-05 | Datenschutzaspekte im Beratungsgespräch ansprechen |
| 82019 | 2015-01 | Einsatz von DIN EN 54-23 – Optische Signalgeber |
| 82020 | 2015-07 | Rauch- und Wärmeabzugsanlagen: Rechtslage im Falle der Veränderung der Wartungsintervalle entgegen den Herstellerangaben |
| 82021 | 2015-10 | Vernetzte Sicherheitstechnik |
| 82022 | 2016-01 | Einsatz von Ansaugrauchmeldern |
| 82023 | 2016-03 | Weiterbildung Gefahrenmeldetechniker/in |
| 82025 | 2021-07 | Rechtliche Bedeutung technischer Standards und technischer Regelwerke, 2. Auflage |
| 82026 | 2017-02 | Blitz- und Überspannungsschutz für BMA und RWA |
| 82027 | 2019-04 | Alarmmeldungen Brandmeldeanlagen |
| 82028 | 2019-04 | Bereitstellung von neuen oder gebrauchten Produkten |
| 82029 | 2020-04 | Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) |

Merkmale Fachverband Sicherheit

| Nr. | Datum | Titel |
|-------|---------|--|
| | 2020-03 | Rauchableitung, Lüftung und Wärmeabfuhr in Aufzugsanlagen |
| 33001 | 2016-09 | Verkabelung von Sprachalarmanlagen (SAA) auf Basis der DIN VDE 0833-4 unter Berücksichtigung der MLAR |
| 33003 | 2019-07 | Hinweise zum Einsatz von Rauchwarnmeldern, Brandwarnanlagen und Brandmeldeanlagen |
| 33004 | 2019-06 | Elektroakustische Alarmierungseinrichtungen – Erläuterungen und Ergänzungen zu Normen, rechtlichen Grundlagen und technischen Regeln |
| 33006 | 2015-09 | Anforderungen an Personen im Umgang mit Brandmeldeanlagen (BMA) Neufassung DIN VDE 0833-1 |
| 33007 | 2020-06 | Automatische Bildanalyse in der Videosicherheitstechnik – Anforderungsprofile und Qualitätskriterien |
| 33009 | 2012-08 | Verfügbarkeit von Brandmeldeanlagen |
| 33010 | 2014-02 | Interaktion mobiler Endgeräte mit Brandmelderzentralen über IP-Netze |
| 33010 | 2014-07 | Explanatory Leaflet for Interaction of mobile devices with the fire detection and fire alarm systems over IP |
| 33011 | 2016-02 | Sicherer Aufbau und Nutzung von Videosystemen |
| 33012 | 2016-03 | Leitfaden: Bauprodukte-Verordnung (EU) 305/2011 |

| | | |
|-------|---------|--|
| 33013 | 2016-05 | Adaptive Fluchtweglenkung |
| 33013 | 2017-01 | Adaptive Escape Routing |
| 33014 | 2017-09 | Auswahl und Planung von Anlagen zur Alarmierung im Gefahrenfall mittels Sprachdurchsagen |
| 33015 | 2017-12 | Agile Software-Zertifizierung |
| 33016 | 2021-07 | Feuerwehr-Einsprechstelle (FES) |



Rechtliche Bedeutung technischer Standards und technischer Regelwerke

Herausgeber:
ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e. V.
Arge Errichter und Planer
Lyoner Str. 9
60528 Frankfurt am Main
Verantwortlich:
Peter Krapp
Telefon: +49 69 6302-272
E-Mail: Peter.Krapp@zvei.org
www.zvei.org
Juli 2021

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist
urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen
des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Herausgebers unzulässig.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen,
Übersetzung, Mikroverfilmungen und die Ein-
speicherung und Verarbeitung in elektronischen
Systemen.